



Brüssel, den 2.2.2015  
C(2015) 398 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 2.2.2015**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und  
des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Übergangsvorschriften)**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Infolge des Inkrafttretens des Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Mai 2014 sind Übergangsvorschriften erforderlich, um einige der im Rahmen des Europäischen Fischereifonds festgelegten Fristen für die Berichterstattung klarzustellen, die einer Anpassung bedürfen, damit die Berichtspflichten vereinfacht werden und die Berichte ein umfassendes Bild der Lage geben können.

Mit Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird die Ermächtigung erteilt, in einem delegierten Rechtsakt Übergangsvorschriften festzulegen. Dies bezieht sich auf Übergangsvorschriften, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 enthalten sind.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Absatz 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurden Konsultationen durchgeführt.

Alle Teile des Rechtsakts wurden im Rahmen von Sitzungen mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Mit Blick auf eine mögliche Teilnahme an den Sitzungen wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sowie alle relevanten Unterlagen ordnungsgemäß übermittelt. Der vorgeschlagene Inhalt des delegierten Rechtsakts wurde auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe vom 20. Oktober 2014 erörtert.

Auf den Sitzungen konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Im Einzelnen ging es darum, die Vorgehensweise der Kommission klarzustellen, die Meinungen der Sachverständigen einzuholen und den Textentwurf entsprechend weiter zu präzisieren. Auf diese Weise konnten die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Kommentare der Sachverständigen genau ausformuliert werden. Zudem konnten die Sachverständigen in allen Fällen nach der Sitzung schriftliche Anmerkungen einreichen. Die Fragen und Kommentare flossen in die Ausarbeitung der betreffenden Bestimmungen ein.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Es müssen Übergangsvorschriften festgelegt werden, um die Fristen für die von der Kommission vorzunehmende Ex-post-Bewertung des Europäischen Fischereifonds und die Vorlage des letzten jährlichen Durchführungsberichts anzupassen, damit darin alle Mittelbindungen und Ausgaben enthalten sind. Daher ergänzt die vorliegende Verordnung die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 um die nicht wesentlichen Elemente der Übergangsvorschriften zur Festlegung der Bedingungen, unter denen von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 genehmigte Unterstützung in die nach der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 vorgesehene Unterstützung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-Post-Bewertungen, einbezogen werden kann.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 2.2.2015

### zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (Übergangsvorschriften)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 129 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 können die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die von der Kommission nach den Verordnungen (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006, (EG) Nr. 791/2007 und (EU) Nr. 1255/2011 genehmigte Unterstützung in die nach der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 gewährte Unterstützung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Bewertungen, einbezogen werden kann.
- (2) Es sollten Bestimmungen für den Übergang von der Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds<sup>2</sup> (EFF) zur Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 verabschiedet werden. Die Ex-post-Bewertung der im Rahmen des EFF geförderten Programme wird maßgebliche Informationen liefern, um den strategischen Bericht für den folgenden Programmplanungszeitraum gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013<sup>3</sup> erstellen zu können. Diese Informationen werden auch in die Folgenabschätzung einfließen, die zur Vorbereitung des neuen Rechtsrahmens für die ESI-Fonds für die Zeit nach 2020 beitragen wird.
- (3) Vor diesem Hintergrund sollten mit der vorliegenden Verordnung die Termine für den Abschluss der Ex-post-Bewertung der Programme angepasst werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass innerhalb der in Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 festgelegten Frist keine umfassende Ex-post-Bewertung vorgenommen werden kann, da der Bewerter nicht prüfen kann, inwieweit die Ziele des Programms

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

erreicht wurden, solange noch Mittelbindungen und Zahlungen ausstehen. Gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 sind Ausgaben im Rahmen des EFF bis zum 31. Dezember 2015 zuschussfähig, so dass bis zu diesem Datum gemäß Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 7 der genannten Verordnung Zahlungen durch und an die Begünstigten vorgenommen werden können. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 bis zum 31. März 2017 Zahlungsanträge an die Kommission übermitteln.

- (4) Darüber hinaus sollte in dieser Verordnung klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission zum 30. Juni 2016 keinen jährlichen Bericht gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vorlegen müssen, da die in diesem Bericht enthaltenen Angaben nicht rechtzeitig eintreffen, um in den Bericht über die Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 aufgenommen zu werden. Sobald die Mitgliedstaaten diesen Bericht an die Kommission übermittelt haben, muss er genehmigt werden, bevor er geprüft werden und in die bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließende Ex-post-Bewertung einfließen kann. Zudem fließen diese Informationen in den Abschlussbericht ein, der in dem angeführten Artikel genannt wird,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Anwendungsbereich*

Diese Verordnung gilt für die Ex-post-Bewertung der operationellen Programme und für die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

*Artikel 2*  
*Ex-post-Bewertung*

Die Ex-post-Bewertung gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ist von der Kommission bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen.

*Artikel 3*  
*Jährlicher Durchführungsbericht*

Im Jahr 2016 müssen die Mitgliedstaaten keinen jährlichen Bericht über die Durchführung des operationellen Programms gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 übermitteln.

*Artikel 4*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2.2.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*